

Satzung zur Festlegung des Schulbezirkes für die öffentliche Erich-Wustmann-Grundschule in der Trägerschaft der Stadt Bad Schandau (Schulbezirkssatzung)

Der Stadtrat Bad Schandau beschließt die Satzung zur Festlegung des Schulbezirkes für die öffentliche Erich-Wustmann-Grundschule in der Trägerschaft der Stadt Bad Schandau (Schulbezirkssatzung)

Satzung zur Festlegung des Schulbezirkes für die öffentliche Erich-Wustmann-Grundschule in der Trägerschaft der Stadt Bad Schandau (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und des § 25 Abs. 2 Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), hat der Stadtrat der Stadt Bad Schandau in seiner Sitzung am 25.03.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erich-Wustmann-Grundschule in Trägerschaft der Stadt Bad Schandau. Sie bildet die Grundlage für die jährlichen Schulanmeldungen.

§ 2

Schulbezirk

Für die Erich Wustmann Grundschule wird folgender Einzelschulbezirk festgelegt:
Die Stadt Bad Schandau mit den Stadtteilen Bad Schandau, Ostrau, Postelwitz, Schmilka, Porschdorf, Prossen, Waltersdorf und die Gemeinde Rathmannsdorf.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Übergangsregelung

Diese Schulbezirkssatzung gilt nicht für die Schüler der Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach der jeweils bisher geltenden Schulbezirksregelung beschult.

Bad Schandau, 25.03.2015

A. Eggert
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsGemO:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Schandau unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bad Schandau, 25.03.2015

A. Eggert
Bürgermeister